



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/5/2023 – 9 / Voranschlag 2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 14. Dezember 2023 Zl. 004-1/5/2023-9, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird.

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	7.664.600,00
Aufwendungen:	€	8.418.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	70.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	3.600,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-687.800,00
----------------------------------------	---	-------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	7.531.300,00
Auszahlungen:	€	7.126.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-44.500,00
---------------------------------------------------	---	------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung (Ansatz 010), innerhalb der Schule (211), innerhalb des Kindergartens (240), innerhalb des Wirtschaftshofes (820), innerhalb der Wasserversorgung (850), innerhalb der Müllbeseitigung (852) gegenseitig deckungsfähig.
- Sämtlicher Sachaufwand innerhalb eines Verwaltungszweiges ist gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4¹
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 200.000,00.

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.



Der Bürgermeister:


Mag. Stefan Deutschmann

digital kundgemacht am: 21.12.2023
